

(Abgeordneter Beutler.)

(A) angehören, die Aufgabe, zu verhüten, daß eine Gesetzgebung aufgehoben wird, die nach dem Urteile der Berufenen, nämlich der Ärzte selbst,

(Abg. Fräßdorf: Nicht aller Ärzte!)

segenreich für den Stand gewirkt hat. Die Erhaltung und Wiederherstellung unserer so geschwächten Volkskraft ist heute vielleicht die wichtigste Aufgabe des Staates, und da soll man nicht den Stand, der die beste Arbeit dabei leisten muß, moralisch und materiell schwächen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. Dietel: Meine Damen und Herren! Es ist eben eine Mitteilung vom Ministerium des Innern eingegangen, daß es nicht in der Lage sei, morgen Stellung zu nehmen zu der Interpellation des Abgeordneten Bühring und Genossen wegen Entlastung der Gemeinden in der Erwerbslosenunterstützung. Es wird deshalb nichts anderes übrigbleiben, als Punkt 3 der verkündeten Tagesordnung für morgen wieder abzusetzen. Es bewendet also bei Punkt 1 und 2 der vorhin verkündeten Tagesordnung. Die Kammer ist damit einverstanden.

Wir fahren in unserer Tagesordnung fort. Das

(B) Wort hat Herr Abgeordneter Menke.

Abgeordneter Menke (Dresden): Meine Damen und Herren! Ich habe im Auftrage meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir dem Antrage, der uns vorliegt, an sich zustimmen. Wir bedauern aber, daß unter Punkt b die Forderung aufgestellt ist, daß „die ärztliche Ehrengerichtbarkeit und die Ehrengerichtsordnung den neuzeitlichen Verhältnissen angepaßt werden soll“. Wenn im ersten Absätze gefordert wird, daß die Zwangsorganisation aufhört, man dem Staate also das Recht nimmt, irgendwie auf die Organisation der Ärzte einzuwirken, und man damit aussprechen will, daß die Organisation der Ärzte nur auf dem Boden des freien Zusammenschlusses erfolgen kann, dann kann man auf der anderen Seite meines Erachtens aber dem Gesetzgeber, der Regierung, nicht irgendwie sagen: du mußt für diesen Stand nun aber eine Ehrengerichtbarkeit, eine Ehrengerichtsordnung festlegen. Wir bedauern, daß dieser Punkt in dem Antrage enthalten ist, und hätten gewünscht, daß auch gefordert worden wäre, daß diese Ehrengerichtbarkeit und Ehrengerichtsordnung als Gesetz vollständig von der Bildfläche verschwindet.

Zum Antrage selbst hat ja der Begründer des Antrages, Genosse Fräßdorf, alles das ausgeführt, was im allgemeinen zu sagen ist. Wenn nun jetzt auf der rechten

Seite dieses Hauses Obstruktion getrieben wird und (C) niemand mehr anwesend ist, so betrachte ich letzten Endes dieses Haus nicht von dem Gesichtswinkel, um nur Reden zu halten, wie es da von einer gewissen Seite gemacht wird. Ich werde mich infolgedessen nur kurz fassen.

Die jetzige Ärzteordnung in Form des Gesetzes schreibt die Zwangsorganisation vor, und es ist interessant, daß dieselbe Regierung eine Zwangsorganisation für Ärzte vorgeschrieben hat, während sie die Organisation der übrigen, insbesondere der sogenannten „Arbeiterberufe“ nicht nur in der entschiedensten Art und Weise bekämpft hat, sondern auch für eine ganze Anzahl von Berufen oder, besser gesagt, Arbeitern das Organisationsrecht, soweit es in Wirksamkeit treten sollte, direkt verneint und bekämpft hat. Es ist auch weiter interessant, daß man, wie Genosse Fräßdorf schon ausgeführt hat, nach dem jetzigen Gesetze eine besondere Standesehre für Ärzte festlegt. Es gibt aber unseres Erachtens eine besondere Ehre für irgendwelchen Stand nicht, sondern man kann von allen Menschen nur sagen, daß sie eine allgemeine menschliche Ehre haben. Aber in Wirklichkeit hat sich bei den Ärzten auf Grund des bestehenden Gesetzes eine allgemeine besondere Ehre herausgebildet, eine Ehre, die aber im absoluten Gegensatz zu aller menschlichen Vernunft und allen menschlichen Begriffen im allgemeinen steht. Ich will aus der Fülle des zur Verfügung stehenden (D) Materials nur ganz kurz zwei Fälle vortragen, um zu beweisen, welche Überspanntheit des Begriffes der Standesehre bei den Ärzten Platz gegriffen hat.

In Leipzig hatte ein Arzt in der Zeitung eine Geburtsanzeige veröffentlicht und hatte darunter geschrieben: Dr. Bernhardt und Frau. Er bekam darauf von dem Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins, Herrn Dr. Göß, ein Schreiben, worin es hieß:

Ich ersuche Sie um Mitteilung, ob Sie hierdurch den Anschein haben erwecken wollen, als seien Sie Dr. der Theologie oder der Medizin. Beim Ausbleiben einer Antwort werde ich die Sache sowohl der Staatsanwaltschaft wie dem Ehrenrat übergeben.

(Hört, hört! links.)

Wir dulden hier in Leipzig nicht, daß unsere Mitglieder eine derartige Ungenauigkeit in die Öffentlichkeit bringen, die den Anschein der Unehrlichkeit erweckt.

Nun ich glaube, wohl alle noch anwesenden Herren, auch von der rechten Seite, werden mir zustimmen, daß es, ganz gelinde gesagt, geradezu lächerlich ist, einen derartigen Begriff von Ehre zu konstruieren.

Noch kurz einen anderen Fall, wie die Sache überspannt worden ist! Ein Arzt wurde durch einen Schiedsspruch des Bezirksvereins auf die Dauer von zwei Jahren